

30.01.14

In - FJ - FS - R

**Allgemeine
Verwaltungsvorschrift**
der Bundesregierung

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen
Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (PStG-VwV-
ÄndVwV)****A. Problem und Ziel**

Am 14. Mai 2013 ist das Gesetz zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Die darin enthaltenen Änderungen des Personenstandsgesetzes (PStG) und der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (PStV) sind zum Teil am Tag nach der Verkündung in Kraft getreten; der überwiegende Teil der Regelungen ist am 1. November 2013 in Kraft getreten. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (PStG-VwV) muss in einigen Punkten an die geänderten Regelungen angepasst werden, darüber hinaus haben Anregungen der Länder und der Praxis Änderungsbedarf aufgezeigt.

B. Lösung

Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (PStG-VwV). Der Entwurf wurde auf der Grundlage eines mit den Innenministerien/ Senatsverwaltungen für Inneres der Länder und dem Bundesministerium der Justiz sowie dem Auswärtigen Amt abgestimmten Vorentwurfs erstellt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mehrkosten für Bund, Länder und Kommunen sind durch die Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift nicht zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es wird kein Erfüllungsaufwand verursacht oder verändert.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es wird kein Erfüllungsaufwand verursacht oder verändert. Entsprechend werden auch keine Bürokratiekosten verursacht oder verändert.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten:

keine

E.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Mit der Verwaltungsvorschrift wird kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Landesämter verursacht.

F. Weitere Kosten

Die Wirtschaft, insbesondere mittelständische Unternehmen, und die sozialen Sicherungssysteme werden nicht zusätzlich belastet. Auswirkungen auf Einzelpreise, auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 29/14

30.01.14

In - FJ - FS - R

**Allgemeine
Verwaltungsvorschrift**
der Bundesregierung

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen
Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (PStG-VwV-
ÄndVwV)**

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 30. Januar 2014

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Stephan Weil

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen
Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (PStG-VwV-ÄndVwV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 84 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1
NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Angela Merkel

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (PStG-VwV-ÄndVwV)

Vom ...

Nach Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes erlässt die Bundesregierung folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift:

I.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 2010 (BAnz. Nr. 57a vom 15. April 2010) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht Allgemeiner Teil wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu Nummer A 4.2 wird die Nummer „A 4.3 Zeichensatz“ eingefügt.
 - b) Nach der Angabe zu Nummer A 8 werden die Nummern „A 9 Gebührenfreiheit“, „A 9.1 Gebührenfreiheit nach Bundes- oder Landesrecht“ und „A 9.2 Gebührenfreiheit nach internationalen Übereinkommen“ eingefügt.
2. Die Inhaltsübersicht Besonderer Teil wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Nummer 3.2 wird wie folgt gefasst:

„3.2 Suchfunktion (§ 26 PStV)“.
 - b) Die Angabe zu Nummer 16.5 wird wie folgt gefasst:

„16.5 Folgebeurkundung über Änderung der Geschlechtszugehörigkeit“.
 - c) Die Angaben zu den bisherigen Nummern 16.5 bis 16.7 werden zu Angaben zu den Nummern 16.6 bis 16.8.

d) Die Angabe zu Nummer 21.3 wird wie folgt gefasst:

„21.3 Geburtsname“.

e) Die Angabe zu Nummer 22 wird wie folgt gefasst:

„22 Zu § 22 PStG Fehlende Angaben“.

f) Nach der Angabe zu Nummer 22 werden die Angaben „22.1 Fehlende Vornamen“ und „22.2 Fehlende Geschlechtsangabe“ eingefügt.

g) Die Angabe zu Nummer 27 wird wie folgt gefasst:

„Zu § 27 PStG Feststellung und Änderung des Personenstandes, sonstige Fortführung“.

h) Die Angabe zu Nummer 27.8 wird wie folgt gefasst:

„27.8 Folgebeurkundung über nachträgliche Angabe oder Änderung der Geschlechtszugehörigkeit“.

i) Die Angabe zu Nummer 31.3 wird wie folgt gefasst:

„31.3 Sterbeort und letzter Wohnsitz“.

j) Die Angabe zu Nummer 31.5 wird wie folgt gefasst:

„31.5 Familienstand des Verstorbenen“.

k) Nach der Angabe zu Nummer 31.5 wird die Angabe „31.6 Besonderheiten bei der Beurkundung (§ 40 PStV)“ eingefügt.

l) Die bisherige Angabe zu Nummer 31.6 wird die Angabe zu Nummer 31.7.

m) Nach der Angabe zu Nummer 36.3 wird die Angabe „36.4 Staatsangehörigkeit bei Geburt im Ausland“ eingefügt.

n) Die Angabe „38 Zu § 38 PStG Sterbefälle in ehemaligen Konzentrationslagern (§ 43 PStV)“ wird gestrichen.

o) Die Angabe zu Nummer 43.3 wird wie folgt gefasst:

„43.3 Angleichungserklärung bei der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft“.

p) Nach der Angabe zu Nummer 47.2 wird die Angabe „47.3 Fehlerhafte Registrierungsdaten“ eingefügt.

q) Die Angabe zu der bisherigen Nummer 47.3 wird zur Angabe zu Nummer 47.4.

r) Die Angabe zu Nummer 53 wird wie folgt gefasst:

„53 Zu § 53 PStG Wirksamwerden gerichtlicher Entscheidungen; Beschwerde“.

s) Die Angabe „66.3 Zuständigkeit“ wird gestrichen.

t) Nach der Angabe zu Nummer 66.2 wird die Angabe „67 Zu § 67 PStG Einrichtung zentraler Register“ eingefügt.

u) Nach der Angabe zu Nummer 68.3 wird die Angabe „68.4 Mitteilungen an Ausländerbehörden“ eingefügt.

v) Die bisherigen Angaben zu den Nummern 68.4 bis 68.6 werden zu Angaben zu den Nummern 68.5 bis 68.7.

w) Die Angaben „72 Zu § 72 PStG Erhebung von Gebühren und Auslagen“, „72.1 Gebührenfreiheit nach Bundes- oder Landesrecht“ und „72.2 Gebührenfreiheit nach internationalen Übereinkommen“ werden gestrichen.

x) Die Angabe zu Nummer 77.2 wird wie folgt gefasst:

„77.2 Abschrift von dem Familienbuch“.

3. In den Nummern A 1.1.2, A 3.1.1, A 5.2.3, A 5.3.14, A 7.2.5, A 7.3, 3.1, 19.2.3, 27.6.1, 27.7.2, 34.7, 39.5.1, 44.6, 44.8, 48.2, 55.3.1, 55.4, 65.5, 65.6, 68.5.6 werden jeweils die Wörter "der Deutschen Sektion der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen (www.ciec-deutschland.de)" durch die Angabe „www.personenstandsrecht.de“ ersetzt.

4. Der Nummer A 1.3.1 wird folgender Satz angefügt:

„Der sich aus dem Geburtenregister ergebende Familienname eines Kindes wird als Geburtsname bezeichnet.“

5. Nummer A 2.1.4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Satzteil gestrichen.

b) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Der neue Name des Ortes kann unter Voranstellung des Wortes „jetzt“ hinzugefügt werden. Ist die Bezeichnung des Standesamts geändert worden, ist stets die neue Bezeichnung unter Voranstellung des Wortes „jetzt“ hinzuzufügen.“

6. Nach Nummer A 4.2 wird folgende Nummer A 4.3 eingefügt:

„A 4.3 Zeichensatz

Für die elektronische Führung der Personenstandsregister und die Datenübermittlung ist ausschließlich der Standard „Lateinische Zeichen in Unicode“ zu verwenden. Dieser legt die Teilmenge der Lateinischen Zeichen des Unicode-Standards in Form des Datentyps String.Latin abschließend fest. Der Standard in der jeweils gültigen Version kann auf der Internetseite www.xoev.de abgerufen werden.“

7. In Nummer A 6.2.2 Nummer 1 wird die Angabe „Nummer 2201/2003“ durch die Angabe „Nummer 2201/2003)“ ersetzt.

8. In Nummer A 7.2.4 werden in Satz 1 im Halbsatz nach dem Doppelpunkt nach dem Wort „Hilfsaktionen“ die Wörter „aufgenommene Flüchtlinge“ eingefügt.

9. Nach Nummer A 8 wird folgende Nummer A 9 eingefügt:

„A 9 Gebührenfreiheit

A 9.1 Gebührenfreiheit nach Bundes- oder Landesrecht

Gebührenfrei sind Personenstandsurkunden, für die auf Grund von Bundes- oder Landesrecht Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist (z. B. für Zwecke der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Unfall- und Rentenversicherung, für Zwecke der Kriegsopferversorgung, der Wiedergutmachung, der Sozialhilfe, der Gewährung von Kindergeld, von Elterngeld, von Ausbildungszulagen oder von Altershilfe für Landwirte).

A 9.2 Gebührenfreiheit nach internationalen Übereinkommen

A 9.2.1 Ist nach internationalem Übereinkommen die kostenlose Erteilung von Personenstandsurkunden vorgesehen, geht dieses den Maßgaben des Landesrechts vor.

A 9.2.2 In dem Übereinkommen über die kostenlose Erteilung von Personenstandsurkunden und den Verzicht auf ihre Legalisation vom 26. September 1957 (BGBl. 1961 II S. 1055, 1067) verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, auf Ersuchen eines anderen Vertragsstaates diesem beglaubigte Abschriften oder Auszüge aus den Personenstandsbüchern kostenlos zu erteilen.

A 9.2.3 In dem Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 über den Zivilprozess (BGBl. 1958 II S. 576) verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, bedürftigen Angehörigen eines anderen Vertragsstaates unter den gleichen Voraussetzungen wie den eigenen Staatsangehörigen Personenstandsurkunden kostenfrei zu erteilen. Der Text des Übereinkommens und die Liste der Vertragsstaaten können auf der Internetseite www.personenstandsrecht.de eingesehen werden.

A 9.2.4 In dem Europäischen Niederlassungsabkommen vom 13. Dezember 1955 (BGBl. 1959 II S. 997) verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, bedürftigen Staatsangehörigen eines anderen Vertragsstaates unter den gleichen Voraussetzungen wie den eigenen bedürftigen Staatsangehörigen Personenstandsurkunden kostenlos auszustellen. Der Text des Übereinkommens und die Liste der Vertrags-

staaten können auf der Internetseite www.personenstandsrecht.de eingesehen werden.

10. In Nummer 2.4 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

11. Nummer 3.2 wird wie folgt gefasst:

„3.2 Suchfunktion (§ 26 PStV)

3.2.1 Mit Hilfe der Suchfunktion wird sowohl dem registerführenden Standesamt als auch anderen Standesämtern elektronisch angezeigt, ob und unter welcher Registernummer ein Personenstandseintrag geführt wird. Eine nachträgliche Digitalisierung der in Papierform vorhandenen Such- und Namenverzeichnisse ist nicht erforderlich.

3.2.2 Wird ein Personenstandsfall nicht beim Standesamt des Ereignisortes beurkundet, ist sicherzustellen, dass er durch einen Referenzeintrag auch in die Suchfunktion des Standesamtes des Ereignisortes einbezogen wird. Zu diesem Zweck ist dem Standesamt, das den Eintrag hätte führen müssen, eine entsprechende Mitteilung zu übersenden.

3.2.3 Erfolgt die Suchanfrage auf Veranlassung Dritter, ist in der Suchanfrage der Vor- und Familienname, die Anschrift und der Grund der Registerbenutzung des Antragstellers anzugeben. Ist zu einem Personenstandseintrag ein Sperrvermerk nach § 64 des Gesetzes eingetragen worden, wird in der Antwort mitgeteilt, dass kein Eintrag vorhanden ist. Gleichzeitig wird das registerführende Standesamt automatisch über die Suchanfrage informiert und teilt das Ersuchen der zuständigen Zeugenschutzdienststelle mit, wenn es sich um einen Sperrvermerk nach § 64 Absatz 2 des Gesetzes handelt.“

12. Nummer 9 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 9.2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei einer Entscheidung in Ehe- oder Lebenspartnerschaftssachen sind in dem Vermerk die Namen der Beteiligten, das erkennende Gericht, die Beschlussformel, der Tag der Rechtskraft sowie das Aktenzeichen der Entscheidung aufzunehmen.“

- b) In Nummer 9.5.3 Satz 3 wird nach dem Wort „Dolmetscher“ ein Komma eingefügt.

13. Nummer 12 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 12.4.1 wird wie folgt gefasst:

„12.4.1 Zur Prüfung der Ehevoraussetzungen können insbesondere folgende Dokumente dienen:

1. eine Bescheinigung der Meldebehörde der Hauptwohnung und zusätzlich der Nebenwohnung, wenn diese die Zuständigkeit des Standesamts begründet, aus der die Vor- und Familiennamen, der Familienstand, der Wohnort und die Staatsangehörigkeit ersichtlich sind (Aufenthaltsbescheinigung); hat das Standesamt Zugriff auf die Meldedaten, soll eine Bildschirmkopie, ein Vermerk oder eine sonstige Information über Inhalt und Abgleich der Meldedaten zur Niederschrift über die Anmeldung der Eheschließung genommen werden,
2. eine Geburtsurkunde oder bei Beurkundung der Geburt im Inland ein beglaubigter Ausdruck aus dem Geburtenregister oder eine beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch,
3. ein Reisepass oder Personalausweis oder ein sonstiger mit Lichtbild versehener amtlicher Ausweis,
4. ein Nachweis der letzten Eheschließung und deren Auflösung,
5. ein Nachweis über die Begründung und die Auflösung der letzten Lebenspartnerschaft.“

- b) In Nummer 12.4.4 wird in Satz 1 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„hierbei sind insbesondere die Regelungen in den unter den Nummern A 5.3.2, A 5.3.3 und A 5.3.5 genannten Übereinkommen über die Mitwirkung des Standesamtes zu beachten.“

- c) Nummer 12.5.6 wird wie folgt gefasst:

„12.5.6 Führt ein Eheschließender auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung nach § 1 des Transsexuellengesetzes Vornamen, die nicht dem in seinem

Geburtenregistereintrag eingetragenen Geschlecht entsprechen, so soll er darauf hingewiesen werden, dass die Vornamensänderung mit der Eheschließung nicht unwirksam wird. Er soll ferner darauf hingewiesen werden, dass er eine Aufhebung der gerichtlichen Entscheidung über die Vornamensänderung beantragen kann.“

14. In Nummer 13.1 wird nach der Angabe „7“ die Angabe „, 11“ eingefügt.

15. Nummer 13.2.2 wird wie folgt gefasst:

„13.2.2 Vom Erfordernis der Ehemündigkeit kann Befreiung erteilt werden. Während der Anhängigkeit einer Ehesache oder einer Lebenspartnerschaftssache nach § 269 Absatz 1 Nummern 1 und 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit der Eltern des minderjährigen Eheschließenden ist unter den deutschen Gerichten das Familiengericht ausschließlich zuständig, bei dem die Ehesache oder die Lebenspartnerschaftssache im ersten Rechtszug anhängig ist oder war. Ansonsten ist das Familiengericht zuständig, in dessen Bezirk der minderjährige Eheschließende seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ist danach die Zuständigkeit eines deutschen Gerichts nicht gegeben, ist das Familiengericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge bekannt wird.“

16. In Nummer 15 Satz 1 wird der Halbsatz nach dem Semikolon wie folgt gefasst:

„fällt der Werktag nach der Eheschließung auf einen Sonnabend, so genügt es, wenn die Beurkundung im Eheregister am darauffolgenden Werktag vorgenommen wird.“

17. Nummer 16 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 16.1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Text zu Nummer 16.1 wird zu Nummer 16.1.1.

bb) Nach der neuen Nummer 16.1.1 wird folgende Nummer 16.1.2 angefügt:

„16.1.2 Bei einer Eheschließung, die auf Grund des bis zum 31. August 1986 geltenden § 15a Absatz 2 Satz 2 des Ehegesetzes in das Heiratsbuch einge-

tragen worden ist, sind nur Folgebeurkundungen über Berichtigungen einzutragen. Nach der genannten Vorschrift konnte eine Ehe zwischen Verlobten, von denen keiner die deutsche Staatsangehörigkeit besaß, vor einer von der Regierung des Landes, dessen Staatsangehörigkeit einer der Verlobten besaß, ordnungsgemäß ermächtigten Person in der von den Gesetzen dieses Landes vorgeschriebenen Form geschlossen werden. Eine beglaubigte Abschrift der Eintragung der so geschlossenen Ehe in das Standesregister, das von der dazu ordnungsgemäß ermächtigten Person geführt wird, erbringt den vollen Beweis der Eheschließung. Der deutsche Standesbeamte des Bezirks, in dem die Eheschließung stattgefunden hat, konnte auf Grund der Vorlage einer solchen beglaubigten Abschrift eine Eintragung in das Heiratsbuch vornehmen.“

b) Nummer 16.2.2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wurde die Ehe bereits durch Scheidung oder Aufhebung aufgelöst, so ist keine weitere Folgebeurkundung über den Tod, die Todeserklärung oder die gerichtliche Feststellung der Todeszeit einzutragen.“

c) Nach Nummer 16.4 wird folgende Nummer 16.5 eingefügt:

„16.5 Folgebeurkundung über Änderung der Geschlechtszugehörigkeit

Bei einer Folgebeurkundung über die Änderung der Geschlechtszugehörigkeit eines Ehegatten tritt an die Stelle des Leittextes „Beurkundete Daten“ der Leittext „Geschlecht des Ehemannes“ oder „Geschlecht der Ehefrau“. Wurden mit der Entscheidung über die Zugehörigkeit zum anderen Geschlecht auch die Vornamen des Ehegatten geändert, ist dies in derselben Folgebeurkundung zu vermerken. Im Feld „Datum der Wirksamkeit“ ist die Rechtskraft der Entscheidung einzutragen; Angaben über das erkennende Gericht und das Aktenzeichen werden nicht aufgenommen. Eine Folgebeurkundung über die Änderung des Geschlechts eines Ehegatten ist nach der Auflösung der Ehe nicht aufzunehmen.“

d) Die bisherige Nummer 16.5 wird Nummer 16.6 und wie folgt geändert:

Nach Nummer 16.6.2 wird folgende Nummer 16.6.3 eingefügt:

„16.6.3 Wünscht ein Ehegatte die Streichung der für ihn eingetragenen Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, bedarf es keines Nachweises, ob er tatsächlich nicht mehr Mitglied dieser Religionsgemeinschaft ist; der andere Ehegatte braucht hierzu nicht angehört zu werden.“

- e) Die bisherigen Nummern 16.6 und 16.7 werden zu den Nummern 16.7 und 16.8.

18. Nummer 18 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text zu Nummer 18.2 wird Nummer 18.2.1.
b) Es werden folgende Nummern 18.2.2 bis 18.2.6 angefügt:

„18.2.2 Die Anzeige einer Fehlgeburt nach § 31 Absatz 3 der Personenstandsverordnung ist frist- und formfrei. Sie kann sich auch auf eine Fehlgeburt beziehen, die vor Inkrafttreten des § 31 Absatz 3 der Personenstandsverordnung erfolgt ist. Die Erteilung der Bescheinigung ist nicht von einer bestimmten Dauer der Schwangerschaft oder von einem Mindestgewicht der Leibesfrucht abhängig.

18.2.3 Die anzeigende Person soll ihre Identität nachweisen und die Tatsache, dass eine Fehlgeburt stattgefunden hat, glaubhaft machen. Als Nachweis der Identität reicht der Personalausweis oder ein anderes amtliches Identitätspapier aus. Zur Glaubhaftmachung der Fehlgeburt kann ein Mutterpass dienen, wenn daraus die Fehlgeburt hervorgeht, oder eine von einer Ärztin, einem Arzt, einer Hebamme oder einem Entbindungspfleger ausgestellte Bescheinigung. Von der Vorlage von Personenstandsurkunden kann abgesehen werden.

18.2.4 In der Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 der Personenstandsverordnung ist als Vater der Mann einzutragen, der zum Zeitpunkt der Fehlgeburt mit der Frau, die die Fehlgeburt erlitten hat, verheiratet war. Ist die Frau nicht verheiratet und gibt sie einen Erzeuger der Leibesfrucht an, so ist dieser nur mit seiner schriftlichen Zustimmung als Vater in die Bescheinigung einzutragen.

18.2.5 Die Anzeige einer Fehlgeburt, die eine deutsche Staatsangehörige im Ausland erlitten hat, ist gegenüber dem Standesamt zu erstatten, in dessen Zuständigkeitsbereich sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist das Standesamt I in Berlin zuständig.

18.2.6 Die Anzeige einer Fehlgeburt, eine Ausfertigung der ärztlichen Bescheinigung, eine Kopie der erteilten Bescheinigung und gegebenenfalls die schriftliche Zustimmung zur Eintragung als Vater sind in einem besonderen Aktenband wie Sammelakten zum Geburtenregister aufzubewahren.“

19. In Nummer 20.1 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Satzteil gestrichen.

20. Nummer 21 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 21.1 wird wie folgt gefasst:

„21.1 Maßgeblicher Zeitpunkt für Inhalt der Eintragung
Für die Eintragungen in das Geburtenregister ist vorbehaltlich des § 35 Absatz 2 der Personenstandsverordnung der Zeitpunkt der Geburt des Kindes maßgebend.“

b) In Nummer 21.2.1 wird Satz 3 gestrichen.

c) Nummer 21.2.5 wird wie folgt gefasst:

„21.2.5 Werden Vornamen nicht angezeigt, ist in dem Feld ‚Vorname(n)‘ keine Eintragung vorzunehmen.“

d) Die Überschrift zu Nummer 21.3 wird wie folgt gefasst:

„21.3 Geburtsname“.

e) In Nummer 21.3.1 wird das Wort „Familiennamens“ durch das Wort „Geburtsnamens“ ersetzt.

f) Der Nummer 21.4.3 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Eintragung unterbleibt, wenn das Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden kann. Umschreibungen wie „ungeklärt“ oder „intersexuell“ sind nicht zulässig.“

- g) In Nummer 21.4.6 werden die Wörter „Familiennamen“ und „Familiename“ durch die Wörter „Geburtsnamen“ und „Geburtsname“ ersetzt.
- h) Nach Nummer 21.4.6 wird folgende Nummer 21.4.7 eingefügt:

„21.4.7 Liegen keine geeigneten Nachweise zu den Angaben über die Eltern des Kindes vor, ist nach dem Familiennamen der Zusatz „Identität nicht nachgewiesen“ einzutragen. Nach dem Geburtsnamen des Kindes ist der Zusatz „Namensführung des Kindes nicht nachgewiesen“ einzutragen.“

- i) Der Nummer 21.5.2 wird folgender Satz angefügt:

„Gleiches gilt, wenn später festgestellt wird, dass die Voraussetzungen des Erwerbs nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes vorlagen.“

21. Nummer 22 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„22 Zu § 22 PStG Fehlende Angaben“.

- b) Es wird folgende Überschrift eingefügt:

„22.1 Fehlende Vornamen“.

- c) Der bisherige Text zu Nummer 22 wird Text zu Nummer 22.1.

- d) Es wird folgende Nummer 22.2 angefügt:

„22.2 Fehlende Geschlechtsangabe

Aus der Geburtsanzeige muss sich zweifelsfrei ergeben, dass das Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden kann.“

22. Nummer 27 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„27 Zu § 27 PStG Feststellung und Änderung des Personenstandes, sonstige Fortführung“.

b) Nach der Nummer 27.4.1 wird folgende Nummer 27.4.2 eingefügt:

„27.4.2 Bei einer Folgebeurkundung über die Feststellung des Nichtbestehens der Vaterschaft ist zu prüfen, ob das Nichtbestehen der Vaterschaft Auswirkungen auf die Staatsangehörigkeit oder die Namensführung des Kindes hat. Wurde das Nichtbestehen der Vaterschaft nach § 1599 des Bürgerlichen Gesetzbuches festgestellt, verliert das Kind die vom Vater abgeleitete deutsche Staatsangehörigkeit nur dann, wenn es bei Wirksamkeit der Entscheidung das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat (§ 17 Absatz 3 Satz 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes). Dies gilt nicht, wenn die Anfechtung der Vaterschaft nach § 1600 Absatz 1 Nummer 5 und Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt ist (§ 17 Absatz 3 Satz 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes). Hat die Prüfung ergeben, dass die Feststellung des Nichtbestehens der Vaterschaft den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bewirken würde, ist zu prüfen, ob die Mutter die Aufenthaltserfordernisse für den Staatsangehörigkeitserwerb des Kindes nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erfüllt hatte oder die Vaterschaft eines Ausländers festgestellt wurde, der die Aufenthaltserfordernisse für den Staatsangehörigkeitserwerb des Kindes nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erfüllt hatte.“

c) Die bisherigen Nummern 27.4.2 und 27.4.3 werden zu den Nummern 27.4.3 und 27.4.4.

d) Nummer 27.8 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift zu Nummer 27.8 wird wie folgt gefasst:

„27.8 Folgebeurkundung über nachträgliche Angabe oder Änderung der Geschlechtszugehörigkeit“

bb) Vor dem bisherigen Text zu Nummer 27.8 wird die folgende Nummer 27.8.1 eingefügt:

„27.8.1 Wird im Falle einer Beurkundung der Geburt ohne Angabe des Geschlechts des Kindes durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen, dass das Kind nunmehr einem Geschlecht zugeordnet werden kann, so ist hierüber eine Folgebeurkundung einzutragen. Hierbei tritt an die Stelle des Leittextes „Beurkundete Daten“ der Leittext „Geschlecht“; weitere Angaben sind nicht einzutragen. Wünscht die sorgeberechtigte Person auf Grund der Zuordnung des Kindes zu einem Geschlecht eine Änderung des eingetragenen Vornamens, so ist sie an die zuständige Namensänderungsbehörde zu verweisen.“

cc) Der bisherige Text zu Nummer 27.8 wird zu Nummer 27.8.2.

e) Nach Nummer 27.9.3 wird folgende Nummer 27.9.4 eingefügt:

„27.9.4 Wünscht das Kind oder sein gesetzlicher Vertreter die Streichung der für das Kind eingetragenen Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, bedarf es keines Nachweises, ob das Kind tatsächlich nicht mehr Mitglied dieser Religionsgemeinschaft ist.“

f) Die bisherige Nummer 27.9.4 wird die Nummer 27.9.5.

g) In Nummer 27.9.5 wird das Wort „nachgewiesen“ durch die Wörter „registriert worden“ ersetzt.

h) Nummer 27.10.2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „für eine Aufnahme des Geburtsfalles in das Suchverzeichnis“ werden gestrichen.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Dort ist sicherzustellen, dass der Personenstandsfall durch einen Referenzeintrag auch in die Suchfunktion des Standesamtes des Ereignisortes einbezogen wird.“

23. In Nummer 28.2 wird die Angabe „§ 60 Absatz 1 Nummer 7 bis 9“ durch die Angabe „§ 60 Absatz 1 Nummer 6 bis 8“ ersetzt.

24. Nummer 31 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 31.3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„31.3 Sterbeort und letzter Wohnsitz“.

bb) Der Nummer 31.3.1 wird folgender Satz angefügt:

„Hatte der Verstorbene keinen festen Wohnsitz oder kann dieser nicht ermittelt werden, ist in dem für die Angabe des Wohnsitzes vorgesehenen Feld „nicht bekannt“ einzutragen.“

cc) In Nummer 31.3.3 werden die Wörter „zur Eintragung in das dortige Suchverzeichnis“ gestrichen und folgender Satz angefügt:

„Dort ist sicherzustellen, dass der Personenstandsfall durch einen Referenzeintrag auch in die Suchfunktion des Ereignisortes einbezogen wird.“

b) Die Überschrift zu Nummer 31.5 wird wie folgt gefasst:

„31.5 Familienstand des Verstorbenen“.

c) Nach Nummer 31.5 wird folgende Nummer 31.6 eingefügt:

„31.6 Besonderheiten bei der Beurkundung (§ 40 PStV)

Wird keine Angabe zum Personenstand des Verstorbenen gemacht und kann dieser auch nicht ermittelt werden, ist die Angabe „unbekannte Person“ in das für die Angabe des Familiennamens vorgesehene Feld einzutragen. Liegen keine geeigneten Nachweise zu den Angaben über den Verstorbenen vor, ist nach dem Familiennamen der Zusatz „Identität nicht nachgewiesen“ einzutragen.“

- d) Die bisherige Nummer 31.6 wird zu Nummer 31.7 und wie folgt gefasst:

„31.7 Hinweise

Ein Hinweis über die Eheschließung oder die Begründung einer Lebenspartnerschaft der verstorbenen Person ist nur dann einzutragen, wenn die Ehe oder die Lebenspartnerschaft zum Zeitpunkt des Todes noch bestand.“

25. Nummer 32.1.2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „für eine Aufnahme des Sterbefalles in das Suchverzeichnis“ werden gestrichen.
- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Dort ist sicherzustellen, dass der Personenstandsfall auch bei dem Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich er sich tatsächlich ereignet hat, aufgefunden werden kann.“

26. In Nummer 34.4 wird Satz 2 gestrichen.

27. Nummer 36 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 36.2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Text zu Nummer 36.2.1 wird der alleinige Text zu Nummer 36.2.

bb) Nummer 36.2.2 wird gestrichen.

- b) Nummer 36.3 wird wie folgt gefasst:

„36.3 Maßgeblicher Zeitpunkt für Inhalt der Eintragung

Für die Eintragung in das Geburtenregister ist der Zeitpunkt der Geburt maßgebend. Wurde vor der Beurkundung im Inland die Vaterschaft anerkannt oder gerichtlich festgestellt, so ist der Vater entsprechend § 21 Absatz 1 des Ge-

setzes einzutragen. Über alle sonstigen Änderungen, die nach der Geburt des Kindes erfolgten, sind Folgebeurkundungen einzutragen.“

- c) Nach Nummer 36.3 wird folgende Nummer 36.4 eingefügt:

„36.4 Staatsangehörigkeit bei Geburt im Ausland

Bei Geburt im Ausland erwirbt ein Kind nicht die deutsche Staatsangehörigkeit durch Abstammung von einem deutschen Elternteil, wenn der Elternteil nach dem 31. Dezember 1999 im Ausland geboren worden ist und dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dies gilt nicht, wenn das Kind sonst staatenlos würde oder wenn innerhalb eines Jahres nach der Geburt des Kindes ein Antrag nach § 36 des Gesetzes gestellt wird. Der Antrag muss für den Staatsangehörigkeitserwerb des Kindes in der Frist bei dem zuständigen Standesamt oder der zuständigen Auslandsvertretung eingehen (§ 4 Absatz 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes).“

28. Nummer 38 wird aufgehoben.

29. Nummer 43 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 43.3 wird wie folgt gefasst:

„43.3 Angleichungserklärung bei der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft

Wird im Zusammenhang mit einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft eine solche Erklärung zum Familiennamen abgegeben, ist für die Entgegennahme einer gleichzeitig zum Vornamen oder zu sonstigen Namensbestandteilen abgegebenen Erklärung auch das Standesamt zuständig, das den Ehe- oder Lebenspartnerschaftseintrag zu errichten hat.“

- b) In Nummer 43.1.3 wird die Angabe „22. Februar 2008 (GMBI. S. 335)“ durch die Angabe „6. April 2010 (GMBI. S. 638)“ ersetzt.

30. Nummer 47 wird wie folgt geändert:

- c) Nach Nummer 47.2 wird folgende Nummer 47.3 eingefügt:

„47.3 Fehlerhafte Registrierungsdaten

Fehlerhafte stillgelegte Einträge dürfen nicht mehr fortgeführt werden; sie unterliegen nicht mehr der Benutzung nach den §§ 62 ff. des Gesetzes. Aus Gründen der Revisionsicherheit ist ein stillgelegter Eintrag erst nach Ablauf der ursprünglich geltenden Fortführungsfrist zu löschen. Die Möglichkeit der Stilllegung eines Eintrags darf nicht benutzt werden, wenn andere als die Registrierungsdaten des Haupteintrags fehlerhaft sind.“

d) Die bisherige Nummer 47.3 wird Nummer 47.4.

31. Nummer 53 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„53 Zu § 53 Wirksamwerden gerichtlicher Entscheidungen; Beschwerde“.

b) Satz 1 wird gestrichen.

32. Nummer 55 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 55.1.4 werden nach dem Semikolon die Wörter „dies gilt nicht für die als Heiratseinträge fortgeführten Familienbücher.“ eingefügt.

b) Nummer 55.3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 55.3.2 wird folgender Satz vorangestellt:

„Enthält der Personenstandseintrag einen Hinweis auf die jeweilige Art der ausländischen Namensform, so ist dieser nicht in die mehrsprachige Personenstandsurkunde zu übernehmen.“

bb) Nach Nummer 55.3.4 wird folgende Nummer 55.3.5 angefügt:

„55.3.5 Enthält der Sterberegistereintrag einen Zeitraum als Angabe zum Todestag, so sind in den mehrsprachigen Auszug aus dem Sterberegister der

erste und der letzte Tag des eingetragenen Zeitraums, verbunden mit einem Bindestrich, einzutragen.“

33. In Nummer 56.1.3 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt:

„Der neue Name des Ortes kann unter Voranstellung des Wortes „jetzt“ hinzugefügt werden; ist die Bezeichnung des Standesamts geändert worden, ist stets die neue Bezeichnung unter Voranstellung des Wortes „jetzt“ hinzuzufügen.“

34. Nummer 57 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 57.2 werden die Sätze 1 und 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„In die Eheurkunde sind in den Feldern „Familiename“, „Geburtsname“ und „Vorname (n)“ die vor der Eheschließung geführten Namen einzutragen. In die Felder „Familiename nach Eheschließung“, „Geburtsname nach Eheschließung“ und „Vorname (n) nach Eheschließung“ sind die sich zum Zeitpunkt der Ausstellung der Eheurkunde aus dem Eheeintrag ergebenden Namen einzutragen.“

b) Nummer 57.3.1 wird wie folgt gefasst:

„57.3.1 Nach Eintragung einer Folgebeurkundung über die Änderung der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft ist in das Feld „Religion“ nur die geänderte Angabe einzutragen.“

c) Nummer 57.3.2 wird wie folgt gefasst:

„57.3.2 Wurde die Ehe im Fall der Todeserklärung oder der gerichtlichen Feststellung der Todeszeit durch die Wiederheirat des überlebenden Ehegatten aufgelöst, so ist dies im Feld „Weitere Angaben aus dem Register“ anzugeben.“

35. Nummer 63.2.3 wird gestrichen.

36. Nummer 64.1.1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „oberhalb“ jeweils durch das Wort „außerhalb“ ersetzt.

- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Sicherungsregister“ die Wörter „und in ein papiergebundenes Namenverzeichnis“ eingefügt.

37. Nummer 66 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 66.1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Zustimmungserklärung der obersten Bundes- oder Landesbehörde entbindet das Standesamt nicht von einer Interessenabwägung und der Entscheidung über die Registerbenutzung.“

- b) Nummer 66.3 wird gestrichen.

38. Nach Nummer 66.2 wird folgende Nummer 67 eingefügt:

„67 Zu § 67 PStG Einrichtung zentraler Register

Wird aus einem zentralen Register nach § 67 Absatz 3 des Gesetzes die Personenstandsurkunde durch ein Standesamt erteilt, das den Registereintrag nicht selbst führt, wird am unteren Rand der Urkunde folgender Hinweis aufgenommen: „Urkunde gemäß § 67 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes“.

39. Nummer 68 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 68.1.3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Mitteilung nach § 57 Absatz 1 Nummer 5 der Personenstandsverordnung ist nach § 52a Absatz 4 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 87c Absatz 1 Satz 1 und 3 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch an das Jugendamt zu senden, in dessen Bezirk die Mutter ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.“

- b) Nach Nummer 68.1.5 wird folgende Nummer 68.1.6 eingefügt:

„68.1.6 Nach der Beurkundung eines tot geborenen Kindes entfallen alle Mitteilungen, außer denen nach § 57 Absatz 1 Nummer 1 der Personenstandsverordnung.“

- c) Nummer 68.2.4 wird aufgehoben.
- d) In Nummer 68.3.1 wird die Angabe „§ 60 Absatz 1 Nummer 6“ durch die Angabe „§ 60 Absatz 1 Nummer 5“ ersetzt.
- e) In Nummer 68.3.2 wird die Angabe „§ 60 Absatz 1 Nummer 7“ durch die Angabe „§ 60 Absatz 1 Nummer 6“ ersetzt.
- f) In Nummer 68.3.3 wird die Angabe „§ 60 Absatz 1 Nummer 8“ durch die Angabe „§ 60 Absatz 1 Nummer 7“ ersetzt.
- g) In Nummer 68.3.5 wird die Angabe „§ 60 Absatz 1 Nummer 9“ durch die Angabe „§ 60 Absatz 1 Nummer 8“ ersetzt.
- h) Nach Nummer 68.3 wird folgende Nummer 68.4 eingefügt:

„68.4 Mitteilungen an Ausländerbehörden

Erlangt der Standesbeamte Kenntnis von

1. dem Aufenthalt eines Ausländers, der keinen erforderlichen Aufenthaltstitel besitzt und dessen Abschiebung nicht ausgesetzt ist,
2. dem Verstoß gegen eine räumliche Beschränkung,
3. einem sonstigen Ausweisungsgrund oder
4. konkreten Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Voraussetzungen für ein behördliches Anfechtungsrecht nach § 1600 Absatz 1 Nummer 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegen,

so hat er hiervon nach § 87 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes unverzüglich die zuständige Ausländerbehörde zu unterrichten. An Stelle der Ausländerbehörde kann auch die zuständige Polizeibehörde unterrichtet werden, wenn deren Zuständigkeit nach § 71 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes für die Vorbereitung oder Durchführung aufenthaltsrechtlicher Maßnahmen gegeben ist.“

- i) Die Nummern 68.4 bis 68.6.2 werden die Nummern 68.5 bis 68.7.2
- j) In der neuen Nummer 68.6.2 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(BGBl. 1961 II S.1055, 1071)“.

k) In der neuen Nummer 68.6.6 wird die Angabe „Nummer A 5.3.1 bis A 5.3.5“ durch die Angabe „Nummern A 5.3.2, A 5.3.3 und A 5.3.5.“ ersetzt.

l) Die neue Nummer 68.7.1 wird wie folgt gefasst:

„68.7.1 Die für die elektronische Übermittlung von Daten zwischen Standesämtern unter Verwendung des Datenaustauschformats XPersonenstand und des Übertragungsprotokolls OSCI-Transport erforderliche Standesamtsnummer des empfangenden Standesamts kann über die Internetseite www.personenstandsrecht.de abgerufen werden.“

40. Die Nummern 72 bis 72.2.4 werden aufgehoben.

41. Nummer 75.3 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 75.3.1 und 75.3.2 werden aufgehoben.

b) Die Nummern 75.3.3 und 75.3.4 werden zu den Nummern 75.3.1 und 75.3.2.

c) Es wird folgende Nummer 75.3.3 angefügt:

„75.3.3 Enthält der Personenstandseintrag Berichtigungen, die vor Abschluss der Eintragung vorgenommen worden sind, ist nur der berichtigte Sachverhalt in das elektronische Register zu übernehmen. Weitere Berichtigungen sind in einer Folgebeurkundung anzugeben.“

42. Nummer 76 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 76.2.5 wird das Wort „Anlage“ durch die Angabe „Anlagen 6 bis 9“ ersetzt.

b) Der bisherige Text zu Nummer 76.3 wird Nummer 76.3.1.

c) Es werden folgende Nummern 76.3.2 bis 76.3.4 angefügt:

„76.3.2 Eintragungen über die Zugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft sind in den elektronischen Eintrag zu übernehmen; eine Prüfung, ob die eingetragene Zugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft den Eintragungsvoraussetzungen am Tag der Nacherfassung des Eintrags genügt, erfolgt nicht.

76.3.3 Enthält der Registereintrag Angaben zum Beruf oder zum akademischen Grad eines Beteiligten, sind diese nicht in den elektronischen Registereintrag zu übernehmen.

76.3.4 Sind in einem Personenstandseintrag, der vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet angelegt worden ist, die Umlaute mit „A(E)“, „O(E)“ oder „U(E)“ eingetragen, so sind diese mit „ä“, „ö“ oder „ü“ in den elektronischen Registereintrag zu übernehmen; das Zeichen „S(Z)“ ist mit „ß“ zu übertragen.“

43. Nummer 77 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 77.1.3 wird wie folgt gefasst:

„77.1.3 Fällt bei der Nacherfassung in das elektronische Register bei einem als Heiratseintrag fortgeführten Familienbuch auf, dass die Ehegatten bereits früher miteinander verheiratet gewesen waren, so ist nach Abschluss der elektronischen Nacherfassung eine beglaubigte Kopie des Familienbuches zur Sammelakte zu nehmen und das Original dem Standesamt, bei dem der Eheeintrag der früheren Ehe geführt wird, zur Fortführung zu übersenden.“

b) Nach Nummer 77.1.5 wird folgende Nummer 77.1.6 eingefügt:

„77.1.6 Die nicht mehr fortzuführenden Heiratseinträge sind wie Sammelakten aufzubewahren, um im Falle des Verlustes des als Heiratseintrag fortgeführten Familienbuchs dessen Funktion übernehmen zu können (siehe auch Nummer 8.3.1).“

c) Nummer 77.2 wird wie folgt gefasst:

„77.2 Abschrift von dem Familienbuch

Aus dem als Heiratseintrag fortgeführten Familienbuch können Kopien hergestellt und beglaubigt werden, die den Beweiswert einer öffentlichen Urkunde besitzen. Benötigt der Antragsteller zum Nachweis der Geburt des Kindes eine Personenstandsurkunde, so ist er auf die Möglichkeit der Beurkundung nach § 36 des Gesetzes hinzuweisen.“

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (PStG-VwV) in der nunmehr geltenden Fassung im Bundesanzeiger veröffentlichen.

III.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Die Bundeskanzlerin

Der Bundesminister des Innern

Die Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1 zur PStG-VwV

Bezeichnung der Folgebeurkundungen im Eheregister

1. Beendigung der Ehe, Todeserklärung

1.1 Auflösung der Ehe

1.2 Feststellung des Nichtbestehens der Ehe

1.3 Feststellung des Todes/ der Todeszeit

1.4 Aufhebung des Beschlusses über Feststellung des Todes/ der Todeszeit

2. Namensänderung

- 2.1 Nachträgliche Bestimmung eines Ehenamens
- 2.2 Nachträgliche Bestimmung eines Ehenamens und Hinzufügung eines Begleitnamens
- 2.3 Hinzufügung eines Begleitnamens
- 2.4 Widerruf der Hinzufügung eines Begleitnamens
- 2.5 Wiederannahme eines früheren Namens nach Auflösung der Ehe
- 2.6 Nachträgliche Bestimmung der Namensführung in der Ehe nach ausländischem Recht
- 2.7 Nachträgliche Rechtswahl und Bestimmung der Namensführung in der Ehe
- 2.8 Namensführung kraft Gesetzes nach Auflösung der Ehe
- 2.9 Rechtswahl und Namensführung nach Auflösung der Ehe
- 2.10 Änderung des Ehenamens
- 2.11 Änderung des Geburtsnamens
- 2.12 Änderung des Geburtsnamens und Erstreckung auf den Ehenamen
- 2.13 Änderung des Familiennamens
- 2.14 Änderung des Vornamens/ der Vornamen

3. Sonstige

- 3.1 Berichtigung
- 3.2 Änderung der Religionszugehörigkeit
- 3.3 Änderung der Geschlechtszugehörigkeit
- 3.4 Änderung der Geschlechtszugehörigkeit und der Vornamen

4. Altfälle (nur bei elektronischer Nacherfassung)

- 4.1 Gerichtliche Nichtigkeitserklärung der Ehe
- 4.2 Auflösung der Ehe durch Todeserklärung
- 4.3 Untersagung der Weiterführung des Namens des Mannes
- 4.4 Hinzufügung des Mädchennamens der Frau zum Ehenamen
- 4.5 Erklärung der ausländischen Ehefrau über ihre künftige Namensführung nach deutschem oder ausländischem Recht
- 4.6 Erklärung der deutschen Ehefrau über ihre künftige Namensführung nach deutschem oder ausländischem Recht
- 4.7 Änderung des Ehenamens in den Geburtsnamen der Frau

- 4.8 Wiederannahme des Geburtsnamens oder des zum Zeitpunkt der Eheschließung geführten Namens
- 4.9 Neubestimmung des Ehenamens
- 4.10 Neuwahl des Ehenamens nach Heimatrecht oder Aufenthaltsrecht
- 4.11 Neubestimmung des dem Ehenamen vorangestellten oder angefügten Namens
- 4.12 Änderung des Ehenamens in einen im Zeitpunkt der Eheschließung geführten Namen
- 4.13 Erklärung von Ehegatten im Beitrittsgebiet über ihre Namensführung in der Ehe
- 4.14 Erklärung von Ehegatten in der ehemaligen DDR, den Namen der Frau als Ehenamen zu führen
- 4.15 Änderung des Geburtsnamens durch Annahme an Kindes statt
- 4.16 Änderung des Geburtsnamens durch Aufhebung der Annahme an Kindes statt
- 4.17 Änderung des Geburtsnamens durch Legitimation
- 4.18 Änderung des Geburtsnamens durch Ehelicherklärung
- 4.19 Änderung des Geburtsnamens durch Feststellung der Nichtehelichkeit
- 4.20 Änderung des Geburtsnamens durch Annahme an Kindes statt, Aufhebung der Annahme an Kindes statt oder Legitimation und Erstreckung auf den Ehenamen
- 4.21 Ungültigkeit der Eintragung über die frühere Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinschaft
- 4.22 Ungültigkeit der Eintragung eines jüdischen Vornamens“

Die Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2 zur PStG-VwV

Bezeichnung der Folgebeurkundungen im Geburtenregister

1. Abstammung

- 1.1 Mutterschaft
- 1.2 Vaterschaft
- 1.3 Nichtbestehen der Vaterschaft
- 1.4 Nichtbestehen der Vaterschaft und Vaterschaft eines Dritten

2. Annahme als Kind

- 2.1 Annahme eines Minderjährigen durch ein Ehepaar, §§ 1741, 1754 Absatz 1 BGB

2.2 Annahme eines Minderjährigen durch eine Einzelperson, §§ 1741, 1754 Absatz 2 BGB

2.3 Annahme eines minderjährigen Kindes des Ehegatten, §§ 1741, 1754 Absatz 1 BGB

2.4 Annahme eines minderjährigen Kindes des Lebenspartners, § 9 Absatz 7 LPartG, § 1754 Absatz 1 BGB

2.5 Annahme eines Minderjährigen durch ein Ehepaar nach ausländischem Recht mit den Wirkungen deutschen Rechts,

2.6 Annahme eines Minderjährigen durch eine Einzelperson nach ausländischem Recht mit den Wirkungen deutschen Rechts

2.7 Annahme eines Minderjährigen durch ein Ehepaar nach ausländischem Recht und Feststellung der Wirkungen deutschen Rechts, § 2 Absatz 2 AdWirkG

2.8 Annahme eines Minderjährigen durch eine Einzelperson nach ausländischem Recht und Feststellung der Wirkungen deutschen Rechts, § 2 Absatz 2 AdWirkG

2.9 Annahme eines Minderjährigen durch ein Ehepaar nach ausländischem Recht und Umwandlungsausspruch, § 3 AdWirkG

2.10 Annahme eines Minderjährigen durch eine Einzelperson nach ausländischem Recht und Umwandlungsausspruch, § 3 AdWirkG

2.11 Annahme eines Volljährigen durch ein Ehepaar, §§ 1767, 1770 BGB

2.12 Annahme eines Volljährigen durch eine Einzelperson, §§ 1767, 1770 BGB

2.13 Annahme eines Volljährigen durch ein Ehepaar mit den Wirkungen der Annahme eines Minderjährigen, §§ 1767, 1772 BGB

2.14 Annahme eines Volljährigen durch eine Einzelperson mit den Wirkungen der Annahme eines Minderjährigen, § 1767, 1772 BGB

2.15 Annahme eines volljährigen Kindes des Ehegatten, § 1767, 1770 BGB

2.16 Annahme eines volljährigen Kindes des Lebenspartners, § 9 Absatz 7 LPartG, §§ 1767, 1770 BGB

2.17 Annahme eines volljährigen Kindes des Ehegatten mit den Wirkungen der Annahme eines Minderjährigen, §§ 1767, 1770 BGB

2.18 Annahme eines volljährigen Kindes des Lebenspartners mit den Wirkungen der Annahme eines Minderjährigen, § 9 Absatz 7 LPartG, §§ 1767, 1770 BGB

2.19 Annahme eines Volljährigen als Kind durch ein Ehepaar nach ausländischem Recht

2.20 Annahme eines Volljährigen als Kind durch eine Einzelperson nach ausländischem Recht

2.21 Aufhebung der Annahme eines Minderjährigen als Kind wegen fehlender Erklärungen, § 1760 BGB

2.22 Aufhebung der Annahme eines Minderjährigen als Kind von Amts wegen,
§ 1763 BGB

2.23 Aufhebung der Annahme eines Minderjährigen als Kind nur zu einem Annehmenden, § 1764 Absatz 5 BGB

2.24 Aufhebung der Annahme als Kind durch Eheschließung mit dem Annehmenden,
§ 1766 BGB

2.25 Aufhebung der Annahme eines Volljährigen als Kind, § 1771 BGB

2.26 Aufhebung der Annahme eines Volljährigen als Kind nur zu einem Annehmenden, § 1764 Absatz 5 BGB

3. Namensänderung

3.1 Nachträgliche Anzeige der Vornamen

3.2 Nachträgliche Bestimmung des Geburtsnamens

3.3 Neubestimmung des Geburtsnamens

3.4 Erwerb des Familiennamens der Mutter

3.5 Erstreckung des Ehenamens der Eltern

3.6 Erstreckung des gemeinsamen Familiennamens der Eltern

3.7 Erstreckung der Änderung des Ehenamens der Eltern

3.8 Erstreckung der Änderung des gemeinsamen Familiennamens der Eltern

3.9 Erstreckung der Änderung des Familiennamens des namengebenden Elternteils

3.10 Erteilung des Familiennamens

3.11 Einbenennung

3.12 Angleichung der Namen des Kindes

3.13 Angleichung der Namen der Eltern und des Kindes

3.14 Behördliche Namensänderung

3.15 Feststellung des Namens des Kindes

3.16 Änderung des Namens des Kindes nach ausländischem Recht

3.17 Änderung der Namen der Eltern und des Kindes nach ausländischem Recht

3.18 Änderung der Namen des namengebenden Elternteils und des Kindes nach ausländischem Recht

4. Sonstige

4.1 Änderung der Vornamen nach dem TSG

4.2 Änderung der Geschlechtszugehörigkeit

4.3 Änderung der Geschlechtszugehörigkeit und der Vornamen

4.4 Änderung der Religionszugehörigkeit

4.5 Berichtigung

4.6 Nachträgliche Feststellung des Personenstandes

5. Altfälle (nur bei elektronischer Nacherfassung)

5.1 Legitimation durch Eheschließung der Eltern

5.2 Legitimation durch Ehelicherklärung

5.3 Annahme an Kindes Statt

5.4 Annahme an Kindes Statt durch die Mutter

5.5 Annahme an Kindes Statt durch den Vater

5.6 Aufhebung der Annahme an Kindes Statt durch Vertrag

5.7 Aufhebung der Annahme an Kindes Statt durch das Vormundschaftsgericht

5.8 Aufhebung der Annahme an Kindes Statt durch Eheschließung mit dem Annehmenden

5.9 Erklärung der Beteiligten über die Wirkungen der Annahme an Kindes Statt

5.10 Neubestimmung des Namens des Kindes

5.11 Erteilung des Familiennamens durch den Ehemann der Mutter

5.12 Erteilung des Familiennamens durch den Vater

5.13 Erteilung des Familiennamens durch Verfügung des Vormundschaftsgerichts

5.14 Namenserteilung an den überlebenden Elternteil

5.15 Annahme eines Hofnamens

5.16 Hinzufügung des früheren Familiennamens

5.17 Erteilung des Familiennamens durch den Erziehungsberechtigten

5.18 Änderung des Namens des Kindes

5.19 Ungültigkeit der Eintragung über die frühere Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinschaft

5.20 Ungültigkeit der Eintragung eines jüdischen Vornamens“

Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

In alphabetischer Folge werden die Angaben

„Ldkrs. = Landkreis“ und
„Verbgem = Verbandsgemeinde“

eingefügt.

Begründung

Der vorliegende Entwurf einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (PStG-VwV-ÄndVwV) verfolgt im Wesentlichen das Ziel, weiterhin ein einheitliches Verwaltungshandeln auf dem Gebiet des Personenstandsrechts zu gewährleisten. Das am 14. Mai 2013 im Bundesgesetzblatt verkündete Gesetz zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften enthält Änderungen des Personenstandsgesetzes (PStG) und der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (PStV). Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (PStG-VwV) muss in einigen Punkten an die geänderten Regelungen angepasst werden. Im Übrigen wurde aus den Ländern und der Praxis Änderungsbedarf aufgezeigt

Bürokratiekosten

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift enthält keine Informationspflichten für die Wirtschaft.

Für die Verwaltung wurden keine neuen Informationspflichten begründet. Die verbleibenden Informationspflichten bestanden auch schon nach den bisherigen personenstandsrechtlichen Vorschriften oder anderen gesetzlichen Grundlagen.

Anlage

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRK zum Entwurf einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (NKR-Nr. 2706)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Erfüllungsaufwand	Keine Auswirkung
Wirtschaft	Erfüllungsaufwand	Keine Auswirkung
Verwaltung	Erfüllungsaufwand	Keine Auswirkung
Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.		

II. Im Einzelnen

Mit dem vorliegenden Regelungsentwurf soll die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz an die Änderungen des Personenstandsgesetzes und der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes angepasst werden. Daneben sollen Anregungen der Länder und der Praxis eingearbeitet werden. Anpassungen erfolgen zum Beispiel in den Bereichen Gebührenfreiheit, Eintragung von Fehlgeburten, Eintragung der Geschlechtszugehörigkeit.

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand von Bürgerinnen und Bürgern, Wirtschaft und Verwaltung. Der NKR hat daher im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Prof. Kuhlmann
Berichterstatlerin